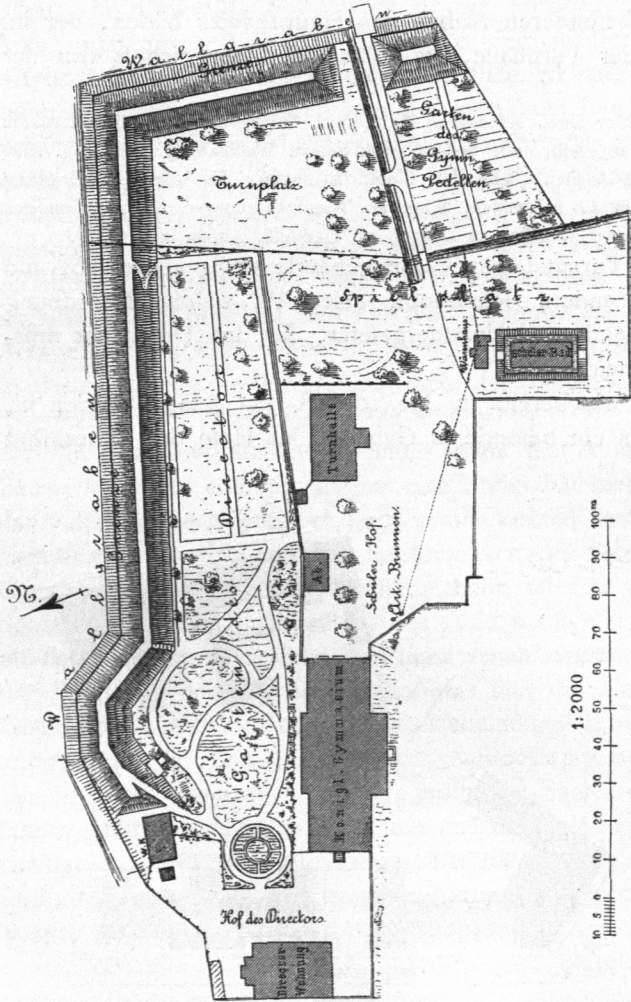


In Preußen z. B. sind von den seit 1870 bis einschl. 1885 vollendeten und abgerechneten Staatsbauten für höhere Schulen die Mehrzahl der Classengebäude ohne Director-Wohnung (34 von im Ganzen 54), also für diese besondere Häuser errichtet worden <sup>81)</sup>.

Das Director-Wohnhaus pflegt mit eigenem Wirthschaftshof und Garten, so wie mit eigenem Zugang von der Straße versehen zu sein (Fig. 151). Mitunter wird das Wohnhaus als Anbau des Classengebäudes angeordnet, wodurch allerdings keine ganz vollständige Trennung derselben bei Ausbruch von Epidemien bewirkt werden kann, aber eine sehr bequeme Verbindung für den täglichen Verkehr hergestellt ist.

Eine derartige Anlage haben: das *Wilhelms-Gymnasium* in Emden (1874—77) und das *Dom-Gymnasium* in Magdeburg (1879—81 <sup>82)</sup>, so wie die *Realschule der Israelitischen Religionsgesellschaft* zu Frankfurt a. M. (siehe Fig. 175); bei letzterem Beispiel enthält das Director-Wohnhaus im Erdgeschoss auch die Schuldienerswohnung (siehe auch Fig. 41 u. 42, S. 70 u. 71).

Fig. 151.



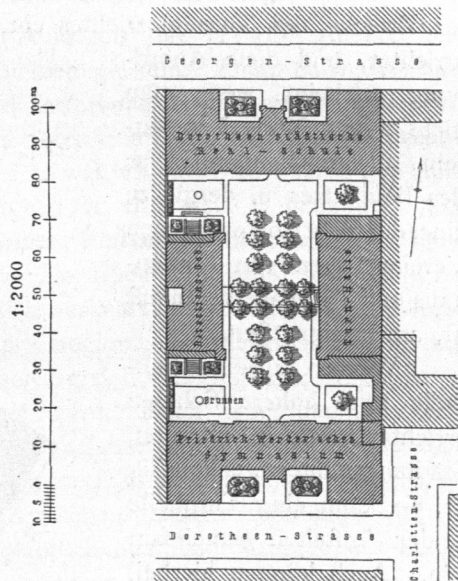
Gymnasium zu Liffa.

Die Wohnung des Schuldieners muß, wie bereits in Art. 92 (S. 71) angedeutet wurde, so gelegen sein, daß man von ihr aus die Zugänge zu sämtlichen Gebäuden der Anstalt überblicken kann.

Die Anlage der Aula und die der Turnhalle stehen

134.  
Aula und  
Turnhalle.

Fig. 152.



Dorothienstädtische Realschule und Friedrich-Werderfches Gymnasium zu Berlin.

<sup>81)</sup> Siehe: Statistische Nachweisungen, betreffend die in den Jahren 1871 bis einschl. 1880, bzw. 1881 bis einschl. 1885, vollendeten und abgerechneten Preussischen Staatsbauten. IV. Höhere Schulen.

<sup>82)</sup> Siehe ebendaf.